

Der Stadtrat der Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Mai 2008 nachfolgende Ergänzung zu § 6 der GeschO.

► **Anlage zu § 6 der GeschO**  
**Referentenordnung - Rechtsstellung und Zuständigkeit der Referenten (RefO)**  
vom 22.09.08

**Beschluss: 23 / 23:0**

Es werden für die Legislaturperiode 2008-2014 folgende Referenten bestellt:

Jugend- und Sozialreferentin	StRin Beyer, Roswitha	SPD
Sportreferent	StR Auer, Maximilian	BWV
Umweltreferentin	StRin Reith, Gabriele	Grüne
Wirtschaftsreferent	StR Eibl, Günther	CSU
Kulturreferent	StR Gollwitzer, Ludwig	BWV

**Anlage zu § 6 der GeschO**  
**Referentenordnung - Rechtsstellung und Zuständigkeit der Referenten**  
**(RefO)**

**§ 1**  
**Aufgabenübertragung**

- (1) Nach § 6 der GeschO überträgt der Stadtrat mit Beschluss vom 27. Mai 2008 Aufgaben im Rahmen von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO an Referenten. Für die Legislaturperiode 2008 bis 2014 werden nachfolgende Referenten hinsichtlich Aufgabengebiete und Personen berufen:
- (2) Für den Aufgabenbereich
  - a. Kinder, Jugend, Familie und Soziales eine Jugend- und Sozialreferentin, besetzt mit Stadträtin Roswitha Beyer;
  - b. Kultur ein Kulturreferent, besetzt mit Stadtrat Ludwig Gollwitzer;
  - c. Sport ein Sportreferent, besetzt mit Stadtrat Maximilian Auer;
  - d. Wirtschaftsförderung ein Wirtschaftsreferent, besetzt mit Stadtrat Günther Eibl;
  - e. Umweltschutz eine Umweltreferentin, besetzt mit Stadträtin Gabriele Reith.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten regelt § 6.

**§ 2**  
**Rechte und Pflichten**

- (1) Die Referenten haben in ihrem Aufgabenbereich ausschließlich gemeindliche Interessen wahrzunehmen. Sie arbeiten eng mit Bürgermeister und Verwaltung zusammen und verstehen sich als Mittler zwischen Stadtrat, Verwaltung sowie den Bürgern und Interessensverbänden im jeweiligen Aufgabengebiet. Stadtratsmitglieder, die zu Referenten berufen werden, haben kein allgemein politisches Mandat inne. Sie üben als Ausfluss des Grundsatzes der repräsentativen Demokratie ein freies Mandat aus und sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Weisungen von Parteien und Fraktionen nicht gebunden.
- (2) Für das Recht auf Akteneinsicht im jeweiligen Aufgabenbereich gilt § 3 Abs. 7 der GeschO entsprechend. Mit der Berufung zum Referenten werden keine Befugnisse des 1. Bürgermeisters nach den §§ 17 ff GeschO an die Referenten übertragen. Im Rahmen seiner Überwachungsbefugnis hat nur der Stadtrat in seiner Gesamtheit das Recht, Akteneinsicht und Auskunft zu verlangen. Dieses Informationsrecht richtet sich an den ersten Bürgermeister als Leiter der Verwaltung, nicht an einzelne Bedienstete der Stadtverwaltung. Ausnahmen davon regelt der erste Bürgermeister in dieser Referentenordnung.
- (3) Die Referenten sind berechtigt und verpflichtet, sich persönlich über die ihnen zugeteilten Einrichtungen und Aufgabengebiete zu unterrichten und entsprechende Anträge vorzubereiten und einzubringen sowie zweckdienliche Verwaltungsmaßnahmen anzuregen. Die dazu notwendige Zusammenarbeit mit der Verwaltung regelt § 3.
- (4) Der Referent kann zu jeder Ausschusssitzung, in der Sachverhalte seines Aufgabengebietes beraten werden, geladen und gehört werden, sofern er nicht selbst Mitglied des Ausschusses ist. In diesen Fällen erhält er Rederecht, auch wenn er dem Ausschuss nicht angehört.
- (5) Die Referenten sind verpflichtet, einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit in schriftlicher Form abzugeben. Der Bericht soll vor Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung erfolgen.

gen.

### § 3

#### Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- (1) Die Referenten können sich in der Verwaltung über Sachverhalte, die ihr Aufgabengebiet betreffen, informieren und beraten lassen. Dabei sind die Termine im Rahmen der geltenden Geschäftszeiten mit der jeweils zuständigen Amtsleitung zu vereinbaren. Die Amtsleitung kann entsprechende Anfragen an Mitarbeiter weiter delegieren.
- (2) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Referenten nur im Rahmen von § 3 Abs. 6 GeschO berechtigt.
- (3) Die Referenten sind von der Verwaltung über wesentliche Vorgänge, die ihr Arbeitsgebiet betreffen, zu unterrichten. Sachverhaltsvorträge und Beschlussvorlagen der Verwaltung zu den Ausschuss- und Stadtratsitzungen sind grundsätzlich Informationen im Sinne von Satz 1. Die Verwaltung ist bei der Erstellung der Sitzungsvorlagen nicht verpflichtet auf die jeweilige Zuständigkeit des Referenten hinzuweisen.
- (4) Es ist absehbar, dass nicht alle möglichen Fallkonstellationen im Rahmen des § 3 erfasst sind. Sollte es daher bei der Zusammenarbeit zwischen Referent und Verwaltung zu Problemen kommen, sind diese entsprechend den Grundsätzen einer kooperativen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Interessen zu lösen. In Zweifelsfällen ist der Bürgermeister zu unterrichten.

### § 4

#### Bereitstellung von Finanzmitteln

- (1) Für repräsentative Aufgaben werden für jeden Referenten im Rahmen der Verfügungsmittel des 1. Bürgermeisters Finanzmittel bereitgestellt. Die Höhe der Finanzmittel wird jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.
- (2) Unabhängig von den bereitgestellten Verfügungsmitteln gelten für alle sonstigen Maßnahmen im jeweiligen Aufgabenbereich §§ 9 bis 18 der GeschO in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Stadt wird ausschließlich durch den ersten Bürgermeister nach außen vertreten. Er kann im Rahmen seiner Vertreterbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO den Referenten eine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.
- (2) Die Vertretung der Stadt durch Referenten bei offiziellen Anlässen ist daher durch den Bürgermeister in jedem Einzelfall zu genehmigen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der erste Bürgermeister durch weitere Bürgermeister im Amt vertreten wird.

### § 6

#### Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die jeweiligen Aufgabengebiete des Referenten ergeben sich aus seiner Funktionsbezeichnung. Grundlage der Aufgabenbeschreibung ist der jeweils gültige Geschäftsverteilungsplan der Stadt Wolfratshausen.
- (2) Unter den Aufgabenbereich der **Jugend- und Sozialreferentin** nach § 1 Abs. 2 a fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  1. Hilfe und Vermittlung bei Obdachlosenangelegenheiten
  2. Aufgaben zum Schutz der Jugend

3. Mitwirkung bei der Entwicklung von Zielvorgaben und Planungsalternativen für sein Aufgabengebiet
4. Zusammenarbeit mit Trägern freier Wohlfahrtspflege und anderen Stellen
5. Sozialmaßnahmen für bestimmte Personenkreise
6. Jugendhilfeplanung
7. Koordinierung der städtischen Jugendarbeit mit Dritten
8. Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vor jugendgefährdenden Schriften und Suchtmittel
9. freiwillige Maßnahmen der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendförderverein
10. Einrichtungen und Förderung von Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt und Dritten
11. Jungbürgerversammlungen, Jugendparlament u.ä.
12. Ausbildungsförderung
13. Schulentwicklungsplanung
14. Schüler- und Elternvertretungsangelegenheiten
15. Sicherung der Schulwege
16. Seniorenarbeit
17. Altenpflege
18. Arbeit mit Behinderten
19. Gleichstellung der Geschlechter

(3) Unter den Aufgabenbereich des **Kulturreferenten** nach § 1 Abs. 2 b fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Pflege und Förderung der Paten- und Partnerschaften
2. Pflege und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Städten
3. Zusammenarbeit mit den Paten- und Partnerschaftsvereinen
4. Förderung von Jugendaustauschprogrammen
5. Mitwirkung bei der Planung des kulturellen Angebotes der Stadt sowohl im infrastrukturellen als auch im inhaltlichen Bereich (Einrichtungen, Veranstaltungen, Märkte, Messen u.ä.)
6. Interkommunale kulturelle Zusammenarbeit, insbesondere im Mittelzentrum Wolfratshausen-Geretsried
7. Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen Lebens in der Stadt und der Region
8. Brauchtumsförderung
9. Entwicklung von Zielvorstellungen und Planungsalternativen für Büchereien
10. Unterstützung der Musikschule Wolfratshausen und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen
11. Zusammenarbeit mit dem Musikschulförderverein
12. Förderung von Heimatmuseum und Archiv
13. Verzahnung von Fremdenverkehr und kulturellen Veranstaltungen
14. Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsreferenten bei referatsübergreifenden Veranstaltungsplanungen

(4) Unter den Aufgabenbereich des **Sportreferenten** nach § 1 Abs. 2 c fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplanung
2. Entwicklung von Zielvorstellungen und Planungsalternativen
3. Mitwirkung bei der Planung von Maßnahmen und Einrichtungen des Sports
4. Belegungen der städtischen Einrichtungen durch Vereine und freie Gruppen
5. Sportförderung in Einzelbereichen und für spezielle Gruppen
6. Mitwirkung bei der Ehrung für sportliche Leistungen
7. Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Sportarbeitsgemeinschaften
8. Zusammenarbeit mit der Stadt bei stadt eigenen Sportveranstaltungen
9. Koordinierung und ggf. Mitwirkung bei Sportveranstaltungen Dritter

(5) Unter den Aufgabenbereich des **Wirtschaftsreferenten** nach § 1 Abs. 2 d fallen insbesondere folgende Angelegenheiten

1. Allgemeine Aufgaben der Wirtschaftsförderung
2. Wirtschaftsentwicklung und beschäftigungspolitische Grundsatzfragen
3. Kontaktpflege in enger Absprache mit dem Ersten Bürgermeister
4. Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Wirtschaftsverbänden wie UWW, LAW, Werbekreis Einkaufstadt, IG Geretsried, Wirtschaftsforum Oberland u.ä.
5. Wirtschaftsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung
6. Anwerbung und Förderung wirtschaftlicher Unternehmen
7. Messen, Märkte, Ausstellungen und Kongresse
8. Fremdenverkehrsentwicklung
9. Förderung des Fremdenverkehrs, insbesondere Zusammenarbeit mit Tölzer Land Tourismus
10. Ausbau von Rad- und Wanderwegen regional und überregional
11. Verzahnung von Fremdenverkehr und kulturellen Veranstaltungen
12. Zusammenarbeit mit dem Kulturreferenten bzw. Umweltsachverständigen bei referatsübergreifenden Maßnahmen wie § 6 Abs. 3 Ziff. 13 und Abs. 6 Ziff. 19

(6) Unter den Aufgabenbereich der **Umweltsachverständigen** nach § 1 Abs. 2 e fallen insbesondere folgende Angelegenheiten

1. Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
2. Immissionsschutz
3. Lärmbekämpfung
4. Abfallbeseitigung und -verwertung
5. Lokale Agenda
6. Überwachung von Wasserschutzgebieten und Reinhaltung von Gewässern
7. öffentlicher Personennahverkehr
8. Bauleitplanung unter den Aspekten des Umwelt- und Landschaftsschutzes
9. Naturdenkmäler
10. Biotop
11. Umweltverträglichkeitsprüfung
12. Öko-Konto
13. Grünflächenplanung
14. Landschaftsrahmenplanung
15. Regionalplanung
16. Stadtbildpflege
17. Öffentliche Grünflächen und ähnliche Einrichtungen
18. Ausbau und Pflege von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen; insbesondere Bergwald Wolfratshausen
19. Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsreferenten bei referatsübergreifenden Maßnahmen wie Freizeit- und Erholungsgebiete, Rad- und Wanderwege, Bergwald u.ä.

(7) Es ist absehbar, dass nicht alle möglichen Aufgabenstellungen im Rahmen des § 6 erfasst sind. Unklarheiten sind daher entsprechend den Grundsätzen einer kooperativen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Interessen zu lösen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Referentenordnung, als Anlage zu § 6 der GeschO der Stadt Wolfratshausen, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wolfratshausen, den 22.09.2008



Helmut Forster  
1. Bürgermeister